

Amtliche Mitteilung

27.03.2025 | Nr. 162

Inhalt

Bekanntgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Global Chance Management in der ab Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung geltenden Fassung

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Fachbereich für Wald und Umwelt

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG
für den Internationalen Masterstudiengang
Global Change Management („Master of Science“)

gültig ab Wintersemester 2025/2026

Aufgrund des Artikels 2 der 2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationale Masterstudiengang Global Change Management („Master of Science“) vom 24.03.2025 (Amtliche Mitteilungen vom 27.03.2025 [Nr. 161]) wird nachstehend der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Global Change Management („Master of Science“) in der ab Wintersemester 2025/26 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs
 - § 3 Lern- und Studienziele
 - § 4 Konsekutivität und Profilierung
 - § 5 Zugang zum Studium
 - § 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums
 - § 7 Mobilität von Studierenden
 - § 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen, Anmeldung
 - § 9 Fristen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen
 - § 10 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung
 - § 11 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 12 Mastergrad
 - § 13 Übergangsbestimmungen
 - § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Science in dem 4-semesterigen Studiengang Global Change Management und wird ergänzt durch das Curriculum und die Modulbeschreibungen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, die sich den Herausforderungen des globalen Wandels widmet. Ein besonderer Fokus liegt auf Lösungsansätzen des Naturressourcenmanagements zur Minderung des globalen Umweltwandels und seiner Auswirkungen auf gesellschaftliche und ökologische Systeme.

Die Absolvent*innen sind befähigt, in nationalen sowie internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Lernprozesse zu initiieren und als „Change Agents“ z.B. in den Bereichen Naturschutz, Forstwirtschaft bzw. des Waldökosystemmanagements oder Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden. Dies erfolgt auf Grundlage der erworbenen sozialen Kompetenzen sowie des Wissens im Bereich des proaktiven Risikomanagements und der strategischen Planung. Als transdisziplinär und problemlösungsorientiert ausgebildete Generalist*innen sind sie in der Lage, komplexe, nichtlineare Prozesse des globalen Wandels systemisch zu verstehen und zielgruppenorientiert zu kommunizieren.

§ 3 Lern- und Studienziele

Die speziellen Studienziele sollen die Absolvent*innen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Fachleute für die Vermeidung und Minderung des globalen Wandels: Die Absolvent*innen sind befähigt, Vorhaben zur Vermeidung oder Minderung des globalen Umweltwandels zu entwickeln, zu kommunizieren und politisch umzusetzen.
- Die Absolvent*innen sind befähigt, Managementansätze zur Anpassung an die Folgewirkungen des unvermeidbaren Umweltwandels zu konzipieren und durchzuführen bzw. zu leiten.
- Die Absolvent*innen sind befähigt, in Organisationen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene Änderungspotentiale zu identifizieren, Lernprozesse zu initiieren sowie als Politikberater Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen.
- Die Absolvent*innen unterstützen öffentliche Verwaltungen (z.B. Städte, Landkreise, etc.) in der Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien (z.B. als Nachhaltigkeitsreferenten). Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausgestaltung von Strategien zur Klimawandelminderung sowie Anpassung an Klimawandelauswirkungen und weitere Änderungsprozesse (z.B. als Klimawandelreferenten).
- Die Absolvent*innen sind in der Lage, auf Grundlage eines umfassenden Wissens um die systemischen Prozesse und Zusammenhänge des globalen Wandels in Forschungsinstitutionen und anderen Organisationen eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- system-theoretische, naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen,
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz im Bereich des Change Managements,
- Präsentations- und Kommunikationskompetenz,

- Teamfähigkeit, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz,
- Interkulturelle und Sozialkompetenz im Bereich von internationaler und interdisziplinärer Projekt- und Forschungsarbeit.

§ 4 Konsekutivität und Profilierung

Der Studiengang ist ein konsekutives Angebot für grundständige Studiengänge der Fachrichtungen International Forest Ecosystem Management, Forstwirtschaft und -wissenschaft, Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie weiterer grundständiger naturwissenschaftlich-ökologisch-umweltwissenschaftlicher Studiengänge.

§ 5 Zugang zum Studium

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche Bewerber*innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Internationale Bewerber*innen (d.h. alle Bewerber*innen, die ihren ersten Studienabschluss nicht in Deutschland erworben haben) können sich bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolvent*innen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; www.uni-assist.de).
- (3) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master), der eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aufweist sowie ein
 - Nachweis guter Englischkenntnisse (gem. § 5(5)).
- (4) Folgende Dokumente sollen zur Auswahl und Studienplatzvergabe eingereicht werden:
 - Curriculum vitae (einschließlich Dokumente, welche die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation nachweisen (z.B. Nachweise zu (ggf. internationaler) Projektarbeit, Lehrtätigkeit, Organisation / Teilnahme an Workshops, Publikationsliste, fachbezogene ehrenamtliche oder private Tätigkeiten, etc.)
 - Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten)
- (5) Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache gemäß dem Europäischen Referenzrahmen mit mindestens Stufe B2 oder vergleichbare Qualifikationen, nachweisen. Für die Äquivalenzprüfung ist eine Kopie des entsprechenden Sprachzertifikates einzureichen. Bewerber*innen mit Amts- oder Bildungssprache Englisch im Heimatland müssen kein Sprachzertifikat der englischen Sprache vorlegen. Die Überprüfung der Amts- oder Bildungssprache eines Landes wird durch UNI-ASSIST vorgenommen und basiert auf den jeweils aktuellen Länderinformationen des Auswärtigen Amtes. Absolvent*innen englischsprachiger Studiengänge, wie z.B. des Studiengangs „International Forest Ecosystem Management“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Liegt bei Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zugangsvoraussetzung dar.

Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen“ des Landes Brandenburg“ veröffentlicht (z.B. 25 Studienplätze im Studienjahr). 40% der Studienplätze werden vorrangig an Bewerber*innen aus dem Ausland

vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze erfolgt die Studienplatzvergabe gemäß der Satzung zum Hochschulauswahlverfahren der HNE Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Bei geringerer Anzahl von nationalen bzw. internationalen Bewerbungen können sich die vorgehaltenen Quoten gegenseitig ausgleichen bzw. kann der jeweilige Prozentsatz überschritten werden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die zugelassenen Studierenden über die für das Erreichen der Studienziele erforderlichen Voraussetzungen verfügen, werden die individuellen fachlichen Qualifikationen vom Studiengangsbeauftragten des Fachbereichs sorgfältig geprüft (gemäß Hochschulauswahlsatzung). Des Weiteren wird im Falle der Einschreibung eine spezielle Beratung bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit zusätzlich (nicht kreditierte) Module anderer Master-, oder Bachelorstudiengänge als Wahlmodule zu belegen, sofern Studienplätze dafür zur Verfügung stehen.

§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Vollzeitstudium ist gegliedert in:
 - und 2. Semester: Vermittlung von natur- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie system-theoretischen Grundlagen zur Analyse und zum Verständnis des globalen Wandels
 - 3. Semester: Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojektes an der HNEE oder bei ausgewählten Institutionen im In- oder Ausland, welches durch ein internet-basiertes Forschungskolloquiums begleitet wird
 - 4. Semester: Anfertigung der Masterarbeit und zusammenfassendes Masterkolloquium
- (2) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).
- (3) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Lehrsprache ist Englisch.
- (4) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Der Workload zum Erreichen von 1 ECTS-Leistungspunkt beträgt 25 Zeitstunden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Mastergrades beträgt 300 ECTS Leistungspunkte. Es ist vorgesehen, dass 120 ECTS Leistungspunkte davon im Studiengang GCM erworben werden, aufbauend auf einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten.
- (5) Darüber hinausgehend können weitere Modulangebote als Wahlmodule gem. § 5 Abs. 3 RSPO belegt werden. Diese tragen nicht zu den Leistungspunkten nach Abs. 4 bei; sie können aber im Zeugnis nach Antrag durch die Student*innen aufgeführt werden.
- (6) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Leistungspunkte sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen, oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Für Pflichtmodule aus höheren Semestern ist dies nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (7) Module können in einem Semester abschließend oder auch semesterübergreifend angeboten werden und aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.

- (8) Im Bereich der Wahlpflichtmodule können in der Regel bis zu 6 ECTS Credits durch Spezialisierungsmodule erworben werden. Spezialisierungsmodule sind Wahlpflichtmodule, die nicht an das Curriculum gebunden sind und der Erweiterung und gezielten Ergänzung der unter § 3 formulierten Ziele des Studiengangs dienen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Masterstudiengängen der HNEE, einer anderen Hochschule oder einer wissenschaftsnahen Einrichtung ausgewählt werden. Der Erwerb der maximalen Credit-Grenze erfolgt kumulativ und erfordert keine spezifische Modulgröße. Im Falle des Überschreitens der maximal anrechenbaren ECTS Credits werden die überschüssigen Credits des Spezialisierungsmoduls gestrichen und nicht für die Credit-Summe berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen vor ihrer Belegung nach Antragsstellung durch die Studiengangsleitung genehmigt werden.
- (9) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semester der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule wird durch die Studiengangsleitung bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Alle weiteren Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

§ 7 Mobilität von Studierenden

Die Module werden von der HNEE und z.T. auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern des Studiengangs angeboten. In Abhängigkeit des Angebots werden die Lehrveranstaltungen in Eberswalde oder an anderen Orten ausgerichtet. Eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität der Studierenden wird vorausgesetzt. Kosten sind von den Studierenden ggf. selbst zu tragen, der Fachbereich bemüht sich um angemessene Zuschüsse.

§ 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen, Anmeldung

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls oder im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Das von der Studiengangsleitung zu genehmigende, eigenständig konzipierte und durchgeführte Forschungsprojekt im 3. Semester, wird mit Erfolg / ohne Erfolg bewertet (vgl. Anlage 1).
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen. Alle in einem Modul ausgewiesenen (Teil-)Prüfungsleistungen sind zu bestehen. Eine Verrechnung bereits bestandener mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (4) Die Auswahl- und Einschreibungsmodalitäten der Wahlpflicht- und Wahlmodule werden bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Nur zu Beginn des ersten Semesters wird die Auswahl innerhalb der ersten Vorlesungswoche vorgenommen. Kommt ein Modul wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.

- (5) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den Lehrveranstaltungen der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Pflichtmodule angemeldet. Es gilt eine explizite Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zu den Prüfungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, erfolgt durch die Studierenden selbst, bis zum Ende der 8. Woche des Vorlesungszeitraumes im jeweiligen Semester.
- (6) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt.
- (7) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades. Entsprechend gilt die Masterprüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat,
 - b) das eigenständige Forschungsprojekt erfolgreich absolviert hat,
 - c) die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des Forschungssemesters („Forschungsprojekt“ und „Internet basiertes Forschungskolloquium“, der Abschluss erfolgt jeweils „mit Erfolg“) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (9) Für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ist auf Antrag ein Nachteilsausgleich vorzusehen.

§ 9 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Leistungspunkte) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung von einer Prüfung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campus Management System der HNEE zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Bei Nichtteilnahme im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag einzureichen.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Ein Freiversuch ist nur für Prüfungen die innerhalb der Regelstudienzeit und zum Regelprüfungstermin entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden, möglich. Maximal eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Teilprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten zwei Fachsemester erstmals abgelegt wurde. Eine Modulprüfung bzw. Teilprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine der jeweils auf den Freiversuch folgenden zwei Semester abgelegt werden. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt gestellt werden. Eine Abmeldung oder die Nichtteilnahme führt zum Verlust der Inanspruchnahme des Freiversuches. Im Rahmen der zulässigen Freiversuche können auch bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

§ 10 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung

- (1) Das Studium schließt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Masterarbeit von 26 ECTS-Leistungspunkten ein.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbstständig um ein Thema für die Masterarbeit und um eine*n Betreuer*in, der*die in der Regel auch erste*r Gutachter*in ist, sowie eine*n zweite*n Gutachter*in zu bemühen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von den das Fachgebiet des Fachbereiches für Wald und Umwelt vertretenden Professor*innen oder Honorarprofessor*innen ausgegeben oder bestätigt werden. Die Masterarbeit muss von mindestens 2 Prüfer*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, bewertet werden. Ein*e Prüfer*in muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des/der jeweiligen Fachgebietsvertreters/ Fachgebietsvertreterin. Wird die Masterarbeit außerhalb der Hochschule betreut, muss mindestens ein*e Gutachter*in der HNEE angehören.
- (4) Die Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium (67 ECTS-Leistungspunkte) im Dekanat verbindlich angemeldet. Erfolgt die Anmeldung der Abschlussarbeit nicht bis zum Ende des Folgesemesters in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde oder wird eine Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss nicht beantragt oder nicht eingehalten, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (5) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (6) Die Arbeit ist in Abstimmung mit den Fachgebietsverantwortlichen in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Arbeiten, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, müssen eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (7) Mit der Anmeldung der Masterarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Masterarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (8) Die Masterarbeit hat einschließlich der Verteidigung einen Bearbeitungsumfang von 26 Leistungspunkten. Die reguläre Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 6 Monate. Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung von 2 Monaten gewährt werden.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (10) Die Masterarbeit ist, soweit nicht anders mit den Gutachter*innen vereinbart, in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren (mindestens ein Exemplar) fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Mindestens eines der gebundenen Exemplare (für den/die 1. Gutachter*in) der Masterarbeit ist mit einem digitalen Speichermedium (z.B. CD, DVD, USB) zu versehen, auf welchem die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten (in einem editierbaren Format, z.B. docx, xlsx, etc.) enthalten sind.

- (12) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens ausreichend lautenden Noten geht zu 70% in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (13) Die Abschlussarbeit und die Verteidigung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessor*in für das Fachgebiet sein.
- (14) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.
- (15) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist in den Pflichtexemplaren zu vermerken.
- (16) Masterarbeiten sind in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.
- (17) Wird eine Masterarbeit einschließlich Ihrer Verteidigung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung einmal zu wiederholen, sofern die maximal zulässige Studienzeit nicht überschritten wird. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (18) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (19) Die Masterarbeit schließt mit einer Verteidigung ab. Die mindestens „ausreichend“ lautende Note der Verteidigung geht zu 30% in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein. Die öffentliche Prüfung ist in einen 20-minütigen Vortrag und eine anschließende i.d.R. 30-minütige Diskussion gegliedert. Die Verteidigung findet nach Vorliegen der Gutachten zeitnah statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Das Prüfungskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer*innen der HNEE, wobei der Fachbereich für Wald und Umwelt durch die Studiengangsleitung beteiligt sein soll.

§ 11 Masterzeugnis und Masterurkunde

Das Masterzeugnis („Transcript of Records“) und die Masterurkunde werden zweisprachig (Deutsch / Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen sowie die Note der Masterarbeit und führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten bestandenen Prüfung ausgestellt.

§ 12 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Master-Studiengang Global Chance Management immatrikuliert werden.
- (2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 13.04.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 09.12.2022 [Nr. 110]) durchgeführten Prüfungen wird für Studierende, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnungsordnung immatrikuliert sind, durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht berührt. Wer bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Master-Studiengang Global Chance Management nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnungsordnung vom 13.04.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 09.12.2022 [Nr. 110]) immatrikuliert ist, schließt das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ab.
- (3) Das Studium nach Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnungsordnung vom 13.04.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 09.12.2022 [Nr. 110]) muss bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossen sein. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt das Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 13.04.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 09.12.2022 [Nr. 110]) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Diploma Supplement

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module (component)	SWH	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form	
1	M	Human and nature wellbeing	Welp		Students are enabled to understand and analyse the social and ecological basis of human wellbeing. They acquire skills to detect and document human-nature interactions in space and time, both on the local and the global level. Students learn to conceptualize and critically assess different ways of measuring human wellbeing within planetary boundaries.	4	6	L, S, P	E	PP	
1	M	Fundamentals of systems functionality and change	n.n.		Students are enabled to understand the ecosystems and social systems relevant to human wellbeing. This includes understanding the functioning of both ecosystems and social systems, structures and processes that are crucial for their maintenance (functions), and the services derived from them for humans. Furthermore, students shall understand the inherently indeterminate dynamics of ecological or social systems. This enables students to critically discuss the weaknesses and strengths of the approach of social-ecological systems. They are able to derive requirements and limits for the management of complex systems.	6	9	L, S, P	E	PP	
1	M	Drivers of stress to systems functionality and root causes	n.n.	Drivers of stress to systems functionality Root causes of system dysfunctionality	Students will be enabled to systemically understand and analyse human activities ("drivers of stress") that directly lead to stresses on biological and social systems. To this end, at the completion of this module component, students will have learned approaches to terminological classifications, taking the drivers of stress as an example. They have applied basic knowledge of risk management to the development of future scenarios and the identification of risks and blind spots. Finally, they have practiced prioritisation of problems by assessing the criticality and strategic relevance of drivers of stress. Students are enabled to systemically understand and analyse those social framework characteristics which are the "root causes", indirectly leading to stresses on biological and social systems. To this end, at the completion of this module component, students will have further practiced approaches to terminological classifications, using the root causes of problems as an example. They have practiced identifying their systemic relationships. They have applied basic knowledge of risk management to the development of future scenarios and the identification of risks and blind spots. Finally, they have practiced prioritisation of problems by assessing the criticality and strategic relevance of root causes.	2	9	4	L, S, P	E	PP (50%) & PR (50%)

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module (component)	SWH	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
1	E	Carbon sequestration and accounting	Guericke		Students understand the carbon cycle with special reference to forests, soils and forest products. They are qualified to develop and critically reflect forest growth scenarios and have acquired basic knowledge of the purpose and the implementation of life cycle analysis (LCA), product carbon footprints (PCF) and corporate carbon footprints (CCF).	4	6	L, P	E	WR
1	E	Fundamentals of measurements and modelling	Miranda	Sensors for automated measurements	The students identify and describe the measuring principles behind sensor technologies used as data sources for environmental modelling. They know the principles of data quality assessment and further data processing procedures that guarantee a meaningful re-use of the measured data.	2		L, PE	E	TD 20 (50%)
				Process modelling methodology	The students know about application areas of ecosystem models and are able to distinguish between different modelling concepts. They have a broad overview of different models and tools related to different focuses on environmental processes, e.g. carbon dynamics, water- and nutrient cycling, and biomass growth. Students learn the principles of modelling practice in terms of parameter estimation, model set-up, and model validation. They conceptualize and design mathematical models to be used in environmental science, forestry and ecology. The students define input and output variables as well as protocols for modelling exercises.	2	6	L, PE	E	TP (50%)
1	E	Earth System Analysis and Stewardship	Stock [PIK]	Earth System Analysis	To enable students to understand the theoretical fundamentals of global climate change and subsequent cross-scale impacts, and their regional manifestation in different environmental settings considering the interlinkages with human activities.	2	3	L, S, P	E	PP (50%)
1	E	Academic writing and presenting	n.n.	Academic writing and presenting	Students can understand and apply the principles of academic writing and presenting. They can communicate effectively in an academic context.	4	6	S	E	OR
1	E	Specialisation module I	Head of study programme		Students deepen their professional knowledge and skills in a specific area, that is of special interest for them. Students can identify their personal interests in the field of global change management and expand their horizon to approaches in related study programmes.	4	6	tbd	tbd	tbd

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module (component)	SWH	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
2	M	Strategies for change and transformation	Welp		Students are enabled to adopt relevant principles of proactive strategic thinking for complex systems management and understand past and present societal transitions, their underlying patterns and key actors. Furthermore, students can evaluate different strategies of transformation on different levels and know how to apply tools to identify high leverage points in different kinds of complex systems.	7	9	L, S, P	E	TD (50%) & PP (50%)
2	M	Implementation of change management	Welp		Students are able to initiate and implement transitional changes by acquiring skills for global leadership aimed at a sustainability transition.	7	9	L, S, P	E	OR (50%) & TP (50%)
2	E	Earth System Analysis and Stewardship	Stock [PIK]	Earth System Stewardship	To enable students, on the example of recent and ongoing projects, to understand and critically reflect different mitigation and adaptation solutions, strategies and management options, considering the relevance of stakeholders' uncertainty and risk perceptions and different decision-making contexts.	2	3	L, S, P	E	PP (50%)
2	E	Global Change and Development	Nowicki		The students gain the ability to critically reflect approaches to development and development cooperation as well as trends of change and challenges. They are able to formulate constructive proposals for effective project design and implementation, paying particular attention to the drivers and impacts of global change.	4	6	L, S, P	E	PP
2	E	Natural Resource Management in Transformation Countries	n.n.		Students acquire a critical understanding of the challenges for sustainable development in transformation countries and are able to propose strategic elements for addressing challenges identified in a concrete case-study region.	4	6	L, S, PE	E	PR (50%) PP (50%)
2	E	Systems leadership and societal transformations	Welp		To enable students to understand the theoretical and methodological fundamentals of systems leadership and to acquire leadership skills for large scale systems change.	4	6	L, S, P	E	PP
2	E	Transformation Pioneers	Walk		Students are able to apply competences in interdisciplinary scientific work and self-management in order to plan their own transformation project of moderate scope. The orientation of the project corresponds to the goals of the study programme and leads to an entrepreneurship that supports sustainability transformation.	4	6	L, S, P	E	PR
2	E	Specialisation module II	Head of study programme		Students deepen their professional knowledge and skills in an specific area relevant to global change management. Students identify their specific personal interests in the field of global change management and broaden their technical and scientific horizon.	4	6	tbd	tbd	tbd

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module (component)	SWH	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
3	M	Research project	Welp		The students are enabled to plan and accomplish a research project of moderate size related to the study programme's content.	20	24	P	tbd	PR*
3	M	Internet Based Research Colloquium	Welp		Students are able to discuss and present current research topics, accompanying the research projects of the third semester students.	2	6	S	E	TP*
4	M	Master thesis colloquium	Welp		Students acquire further skills in interdisciplinary scientific work. They are able to evaluate research projects and to communicate results to expert and lay audience.	2	4	S	E	PP
4	M	Master thesis & defence	Welp		Students obtain own research results while solving and discussing a scientific problem. Students present the research results of their master thesis and are able to defend its underlying assumptions, methodologies, and robustness of the key findings.	2	26	P	E/G (tbd)	PR (70%) PP (30%)

* exam not graded (evaluated as "passed" / "not passed")
Teaching language: E= English / G = German

Mandatory module (M)
Elective module (E)
Research semester / Thesis

Teaching form				Examination form								
Lecture	Seminar	Practical Exercise	Project	Technical discussion	Project presentation	Oral report	Written exam	Term paper	Protocol	Work report	Project report	Identification certificate
L	S	PE	P	TD	PP	OR	WE	TP	P	WR	PR	IC

SWH = Semester work hours; M = Mandatory module; E = Elective module



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.2 Geburtsdatum, (TT/MM/JJJJ)

1.3 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2 Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3 Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

[Hier eingeben]

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungsspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Alle Bewerber*innen müssen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums (Bachelor bzw. Diplom) erbringen. Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung für alle Bewerber*innen sind gute Kenntnisse der englischen Sprache gemäß europäischem Referenzrahmen mit mindestens Stufe B2, oder vergleichbare Qualifikationen, nachzuweisen. Bewerber*innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können eine befristete Zulassung erhalten und müssen bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester einen entsprechenden Nachweis erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zulassungsvoraussetzung dar. Bewerber*innen mit deutschem Abschluss können sich direkt an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde bewerben. Der Studiengang hält eine Quote von 40% der Studienplätze für Bewerber*innen aus dem Ausland vor. Bewerber*innen mit ausländischem Abschluss müssen ihre Bewerbung zuerst an UNI-ASSIST in Berlin senden. Bitte benutzen Sie dafür das Bewerbungsformular von UNI-ASSIST oder die Onlinebewerbung von UNI-ASSIST (www.uni-assist.de).

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren werden mindestens 60% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg) in der gültigen Fassung durchgeführt (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung zum Hochschulauswahlverfahren des Studiengangs).

4 Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Internationalen Master-Studiengangs Global Change Management

Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, die sich den Herausforderungen des globalen Wandels widmet. Ein besonderer Fokus liegt auf Lösungsansätzen des Naturressourcenmanagements zur Minderung des globalen Umweltwandels und seiner Auswirkungen auf gesellschaftliche und ökologische Systeme.

Die Absolvent*innen sind befähigt, in nationalen sowie internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Lernprozesse zu initiieren und als „Change Agents“ z.B. in den Bereichen Naturschutz, Forstwirtschaft bzw. des Waldökosystemmanagements oder Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden. Dies erfolgt auf Grundlage der erworbenen sozialen Kompetenzen sowie des Wissens im Bereich des proaktiven Risikomanagements und der strategischen Planung. Als transdisziplinär und problemlösungsorientiert ausgebildete Generalist*innen sind sie in der Lage, komplexe, nicht-lineare Prozesse des globalen Wandels systemisch zu verstehen und zielgruppenorientiert zu kommunizieren.

Qualifikationsprofil der Absolvent*innen

Während des Studiums erlangen die Student*innen Qualifikationen in verschiedenen Bereichen ihres zukünftigen Einsatzgebiets. Die übergeordneten Studienziele konzentrieren sich dabei auf die gängigsten Einsatzbereiche. Nichtsdestotrotz sind die Einsatzmöglichkeiten umfangreicher als in der folgenden Übersicht dargestellt, in der die zukünftige Qualifikation aller Studierenden aufgeführt ist.

Nicht alle Wahlpflichtmodule werden notwendigerweise von jedem Studierenden belegt. Da die aufgeführten Module in unterschiedlichem Maße zu den übergeordneten Studienzielen des Studiengangs beitragen, spiegelt die jeweilige Wahl der Module durch den Studierenden dessen besonderes Interesse für den einen oder anderen Arbeitsbereich wider. Die jeweils durch den Studierenden gewählten Wahlpflichtmodule können dem Zeugnis (Transcript of Records) entnommen werden.

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

Übergeordnete Studienziele

Befähigungsziele im Sinne von Lernergebnissen

Module (Status/ ECTS Credits)
(P= Pflicht; WP = Wahlpflicht)

Spezialist*innen für die Vermeidung und Eindämmung des globalen Umweltwandels

Die Absolvent*innen sind befähigt Strategien zur Vermeidung und Eindämmung des globalen Umweltwandels zu entwickeln. Sie können diese Ideen kommunizieren sowie praktisch umsetzen.

Kenntnisse

- Die Absolvent*innen haben tiefes und breites Verständnis von den Prozessen des globalen Wandels, sowie dessen unterliegende treibende Kräfte.
- Die Absolvent*innen kennen aktuelle globale Politikinstrumente sowie die relevanten finanziellen Mechanismen.
- Die Absolvent*innen kennen relevante Ansätze die im Naturressourcenmanagement zur Vermeidung und Eindämmung globaler Umweltveränderung eingesetzt werden können (z.B. Ansätze im Naturschutz, Ökosystemmanagement und -Restoration).

Fertigkeiten

- Die Absolvent*innen sind befähigt (in Kleingruppen) Lösungen zur Vermeidung und Eindämmung vom globalen Umweltwandel zu finden.
- Die Absolvent*innen sind befähigt kritisch existierende Strategien zum Umweltschutz zu prüfen und deren Effektivität zu beurteilen.
- Die Absolvent*innen sind befähigt wissenschaftlich unbelastbare Argumentationsketten zu erkennen und Gegenargumente zu bringen (z.B. Klimaskeptiker).

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen sind befähigt komplexe Problemketten systematisch zu analysieren und daraus zielgerichtete Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung und Eindämmung von globalen Umweltproblemen zu entwickeln.
- Die Absolvent*innen haben ausgeprägte kommunikative Kompetenzen für eine zielgruppenorientierte Informationsstrategie zur Vermeidung und Eindämmung von globalen Umweltproblemen.

Besonders wichtig für Studienziele:

Menschliches Wohlergehen und Wohlergehen der Natur (P/6)

Grundlagen der Funktionalität von Systemen und deren Wandel (P/9)

Stresstreiber für Systemfunktionalität und deren Grundursachen (P/9)

Strategien für Wandel und Transformation (P/9)

Management von Änderungsprozessen (P/9)

Wichtig für Studienziele:

Kohlenstoffbindung und Bilanzierung (WP/6)

Grundlagen der Messung und Modellierung (WP/6)

Forschungsprojekt (P/24)

Masterarbeit und Verteidigung (P/26)

Spezialisierungsmodul I / II (WP/6)

Experten für die Entwicklung von adaptiven Strategien für den Umgang mit globalen Umweltveränderungen

Die Absolvent*innen können adaptive Strategien und Maßnahmen planen und umsetzen.

Kenntnisse

- Die Absolvent*innen besitzen tiefes und breites Verständnis von den Prozessen des globalen Wandels sowie deren Auswirkungen auf natürliche und soziale Systeme.
- Die Absolvent*innen kennen aktuelle globale Politikinstrumente sowie die relevanten finanziellen Mechanismen
- Die Absolvent*innen kennen relevante Ansätze die im Ressourcenmanagement für Anpassung an den globalen Wandel eingesetzt werden können (z.B. ökologisches Systemmanagement, Waldwirtschaft in ländlichen und städtischen Gebieten).
- Die Absolvent*innen können politische und sozioökonomischen Rahmenbedingungen erkennen die für die Implementierung adaptiver Strategien benötigt werden
- Die Absolvent*innen sind in Wissensmanagement sowie Risikomanagement bewandert und können dieses für die Anpassung an den globalen Wandel einsetzen.

Fertigkeiten

- Die Absolvent*innen sind befähigt (in Kleingruppen) Lösungen und Projektansätze zur Anpassung an den globalen Umweltwandel zu

Besonders wichtig für Studienziele:

Stresstreiber für Systemfunktionalität und deren Grundursachen (P/9)

Strategien für Wandel und Transformation (P/9)

Management von Änderungsprozessen (P/6)

Erdsystemanalyse und -management (P/6)

Globaler Wandel und Entwicklung (WP/6)

Wichtig für Studienziele:

Grundlagen der Messung und Modellierung (WP/6)

Naturressourcenmanagement in Transformationsländern (WP/6)

Forschungsprojekt (P/24)

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

entwickeln.

- Die Absolvent*innen sind befähigt Konflikte im Bereich der Anpassung zu identifizieren und Zielkonflikte zu minimieren (z.B. Naturschutz vs. Biomasseproduktion).
- Die Absolvent*innen sind befähigt konkrete Planung, Aktionen und Risikomanagement im Naturressourcenmanagement zu betreiben (z.B. Sturm- & Feuerrisiken).

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen sind befähigt systematisch komplexe Probleme zu analysieren und Lösungsansätze beruhend auf das Wissen von verschiedenen Bereichen zu generieren.
- Die Absolvent*innen haben ausgeprägte kommunikative Kompetenzen für eine zielgruppenorientierte Informationsstrategie zu Risikomanagement und adaptiven Strategien.

Masterarbeit und Verteidigung (P/26)

Spezialisierungsmodul I / II (WP/6)

Berater in der Organisationsentwicklung („Change Agents“, „Change Coaches“) in Bezug auf globalen Wandel

Die Absolvent*innen sind befähigt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene Änderungspotentiale zu erkennen und Lernprozesse zu initiieren sowie als politische Berater zu fungieren.

Kenntnisse

- Die Absolvent*innen schätzen und kennen den Diskurs um lokales und angewandtes Wissen.
- Die Absolvent*innen haben fundiertes Wissen über die politischen Möglichkeiten und relevante Institutionen die wichtig sind für das Management von globalem Umweltwandel.
- Die Absolvent*innen haben ein Verständnis von interkulturellen Kooperationen in Organisationen und Aktivitäten in Rahmen internationaler Abkommen.
- Die Absolvent*innen erkennen die Relevanz von ethischen Dimensionen im globalen Wandel sowie die soziale und ethische Verantwortung von Individuen und Organisationen.

Fertigkeiten

- Die Absolvent*innen sind befähigt Zielgruppenorientiert zu kommunizieren und als Moderator und Konfliktlöser im Bereich des globalen Wandels zu agieren.
- Die Absolvent*innen können inkrementelle und strukturelle Änderungsprozesse in Organisationen unterstützen.
- Die Absolvent*innen können Klein- und Großgruppenmethoden anwenden und soziale Lernprozesse und Stakeholder Dialoge organisieren und evaluieren
- Die Absolvent*innen können Konflikte zwischen Team-Mitgliedern lösen sowie Prinzipien und Methoden der Mediation in Konflikten zwischen gesellschaftlichen Akteuren einsetzen.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen haben soziale Kompetenzen um als Change Agent und Change Coach in einem Diversity-Kontext zu agieren
- Die Absolvent*innen können komplexe Inhalte, Unsicherheiten und Risiken, die aus dem globalen Wandel stammen, in einem Lernprozess in Organisationen einbringen.

Besonders wichtig für Studienziele:

Strategien für Wandel und Transformation (P/9)

Management von Änderungsprozessen (P/9)

Forschungsprojekt (P/24)

Wichtig für Studienziele:

Systemführung und gesellschaftliche Transformationen (WP/6)

Globaler Wandel und Entwicklung (WP/6)

Pioniere der Transformation (WP/6)

Masterarbeit und Verteidigung (P/26)

Spezialisierungsmodul I / II (WP/6)

Arbeit in lokalen und regionalen öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen

Die Absolvent*innen sind befähigt in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen (Städte, Gemeinden) nachhaltigkeitsrelevant zu arbeiten. Ein spezieller Fokus liegt auf der Vermeidung und Anpassung an den Klimawandel.

Kenntnisse

- Die Absolvent*innen können politische und sozioökonomischen Rahmenbedingen erkennen die für die Implementierung von Strategien des globalen Umweltmanagements wichtig sind.

Fertigkeiten

- Die Absolvent*innen sind befähigt zielgruppenorientiert zu kommunizieren und als Moderator und Konfliktlöser im Bereich des

Besonders wichtig für Studienziele:

Strategien für Wandel und Transformation (P/9)

Management von Änderungsprozessen (P/9)

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

globalen Wandels zu agieren.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen können komplexe Inhalte, Unsicherheiten und Risiken, die aus dem globalen Wandel stammen, in einem Lernprozess in Organisationen einbringen.

Wichtig für Studienziele:

Systemführung und gesellschaftliche Transformationen (WP/6)

Forschungsprojekt (P/24)

Grundlagen der Funktionalität von Systemen und deren Wandel (P/9)

Masterarbeit und Verteidigung (P/26)

Spezialisierungsmodul I / II (WP /6)

Akademische Arbeit und Promotion

Die Absolvent*innen können unabhängige Forschung in Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen betreiben um Wissen über die systemischen Prozesse im Globalen Wandel besser zu verstehen.

Kenntnisse

- Die Absolvent*innen verfügen über tiefes und breites Verständnis von den Treibern und Prozessen des globalen Wandels
- Die Absolvent*innen haben Erfahrungen im Bereich von ökologischen und sozialwissenschaftlichen sowie integrierten Methoden (Integrated Assessment).

Fertigkeiten

- Die Absolvent*innen verfügen über Urteilskraft um Vor- und Nachteile der existierenden Methoden für die Forschung über den globalen Wandel einzuschätzen.
- Die Absolvent*innen sind befähigt Konzepte für ein akademisches und nicht-akademisches Publikum verständlich und kondensiert zu kommunizieren.
- Die Absolvent*innen haben Grundwissen über Modellierung und können Ergebnisse kritisch beurteilen.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen sind in der Lage unabhängig Informationen zum globalen Wandel zu sammeln.
- Die Absolvent*innen können Kollegen und Assistenten in akademischer Arbeit und Forschung begleiten.

Besonders wichtig für Studienziele:

Forschungsprojekt - Management von Änderungsprozessen (P/24)

Masterarbeit und Verteidigung - Management von Änderungsprozessen (P/26)

Internet-basiertes Forschungskolloquium (P/6)

Masterkolloquium (P/4)

Wichtig für Studienziele:

Menschliches Wohlergehen und Wohlergehen der Natur (P/6)

Grundlagen der Funktionalität von Systemen und deren Wandel (P/9)

Stresstreiber für Systemfunktionalität und deren Grundursachen (P/9)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Struktur des Studiengangs

Es handelt sich um einen viersemestrigen Masterstudiengang der mit 120 ECTS Credits (30 Credits pro Semester) und dem international anerkannten akademischen Grad des „Master of Science“ (M.Sc.) abschließt. Die Struktur des Studiengangs, d.h. die Abfolge der Module im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich orientiert sich an folgender, fachlich aufeinander aufbauender Grundstruktur:

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

- 1. und 2. Semester: Vermittlung von natur- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie system-theoretischen Grundlagen zur Analyse und zum Verständnis des globalen Wandels
- 3. Semester: Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojektes an der HNEE oder bei ausgewählten Institutionen im In- oder Ausland, welches durch ein internet-basiertes Forschungskolloquiums begleitet wird
- 4. Semester: Anfertigung der Masterarbeit und zusammenfassendes Masterkolloquium

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Das Notensystem entspricht den Standards des europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS).

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des praktischen Studiensemesters werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

5 Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Stellung eines Zulassungsantrags zu einer Promotion

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zuständig)

Der mit einer Urkunde belegte Abschlussgrad Master of Science berechtigt den Absolvent*innen, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Master of Science“ (m/w) zu führen.

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Die Tradition der forstlichen Forschung und der wissenschaftlichen Lehre in Eberswalde besteht seit 1830.

6.2 Weitere Informationsquellen

<https://www.hnee.de>

7 Zertifizierung des Diploma Supplements

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Originaldokumente:

Urkunde

Zeugnis

Transkript

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender Prüfungsausschuss

8

Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

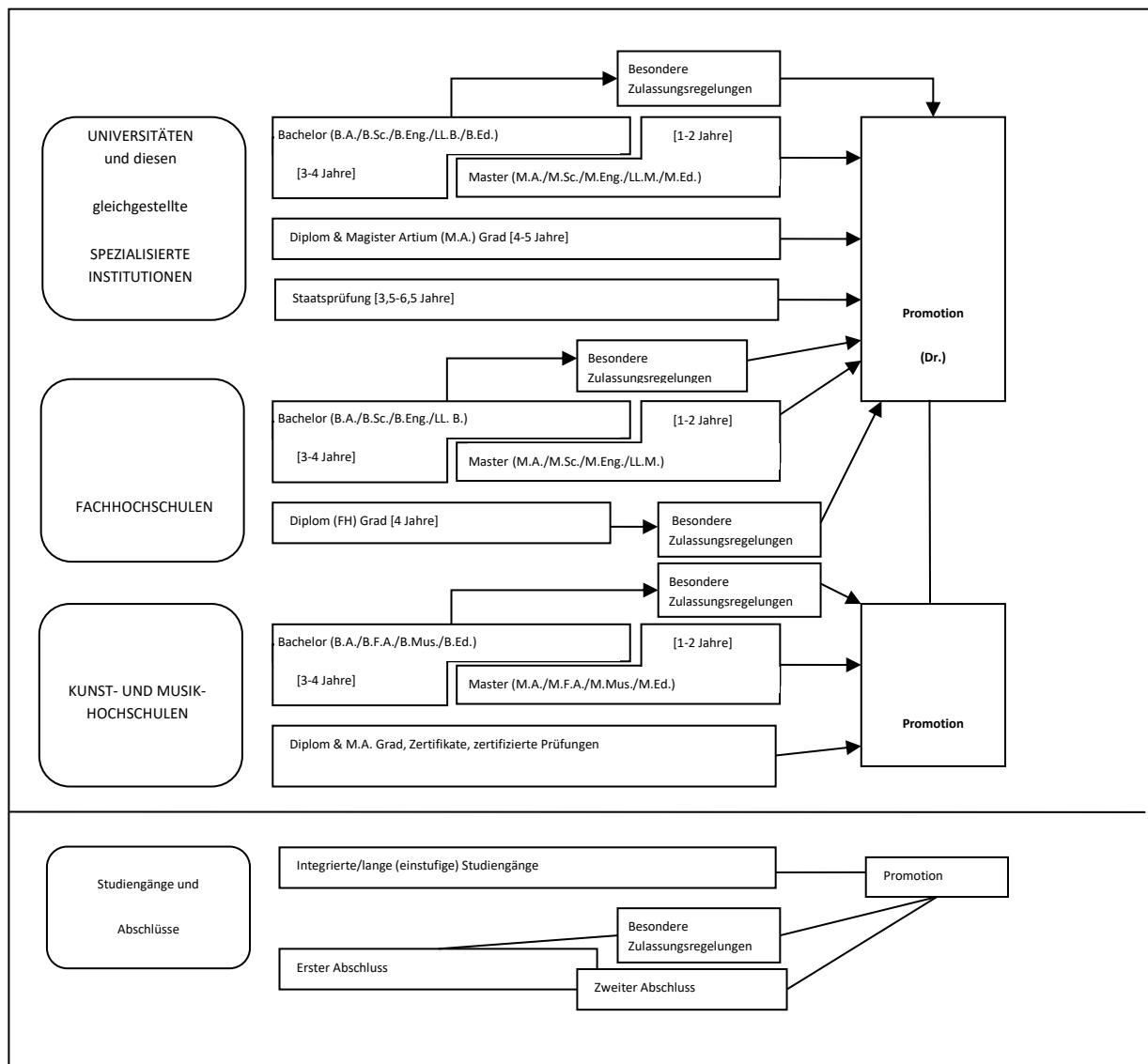
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolvent*innen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁶. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁷.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.),

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolvent*innen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung Global Change Management M.Sc. 2025/26

in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Euro-päischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studien-akkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).